



Finanz Journal **Newsletter 09|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardini (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Haftungnahme: Nachweis der Gläubigergleichbehandlung fallweise unbeachtlich?**

In einem Fall, bei dem vom in Haftung genommenen Gf mangelndes Verschulden infolge nicht vorwerfbarer Unkenntnis von Abgabenrückständen und Mittellosigkeit ab Kenntniserlangung dieser Versäumnisse behauptet wurde, gab der VwGH durch Aufhebung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wegen Unterbleiben einer mündl Verhandlung zu erkennen, dass das hartnäckige Beharren der Vorinstanz auf Belege zum Nachweis der Gläubigergleichbehandlung den Kern der Sache verfehlt. Wörtlich wird vom Höchstgericht ausgeführt: *„...Mit diesem – nicht von vornherein als unerheblich einzustufenden – Vorbringen von Tatsachen, mit denen (zunächst) eine unverschuldete Unkenntnis und (nach Wegfall der Unkenntnis) das gänzliche Fehlen von Mitteln behauptet wurden, hat sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt und es hat dazu auch keine Feststellung getroffen. Die bloße Bezugnahme darauf, dass keine Unterlagen vorgelegt worden seien, die eine Prüfung der Gläubigergleichbehandlung ermöglichen würden, geht an dem von diesem Tatsachenvorbringen aufgeworfenen Thema vorbei. [...] Es gehört nämlich gerade im Fall zu klärender prozessrelevanter Behauptungen – wie hier vorliegend – zu den grundlegenden Pflichten des Verwaltungsgerichtes, dem auch im § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen, um sich als Gericht einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen (vgl. VwGH 30.4.2021, Ra 2020/08/0043, mwN).“* (VwGH Ra 2022/08/0070 v 18. 8. 2022)

■ ■ ■ Haftungnahme: Unterbliebene Aufforderung zur Präzisierung als Verfahrensmangel

Bestreitet ein nach § 67(10) ASVG in Haftung genommener ehemaliger Geschäftsführer die ihm zur Last gelegte Meldepflichtverletzung mit dem Vorbringen, dass die Behörde ihrem Tatvorwurf ungeprüft Forderungen ggü dem Insolvenz-Entgelt-Fonds von Leuten zugrunde gelegt habe, die als bloß vorgebliche Dienstnehmer gar nicht zur Forderungsanmeldung berechtigt waren, so obliegt es dem Verwaltungsgericht, den Beschuldigten zur Belegung einer solcherart einigermaßen konkreten sachbezogenen Behauptung aufzufordern. Eine Aufforderung zur Präzisierung von Entlastungseinreden betr die *Kausalität* der Meldepflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit erfüllt dieses verfahrensrechtliche Gebot nicht. Der VwGH bemängelte im Rahmen einer Aufhebung zudem, dass weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht Feststellungen darüber getroffen haben, welche Umstände zu welchem Zeitpunkt im Sinne der §§ 33 ff ASVG vom Revisionswerber als Gf hätten gemeldet werden müssen und inwieweit die Meldungen unterblieben sind. (VwGH Ra 2018/08/0229 v 3. 8. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Zum umfassenden Krankenversicherungsschutz für EU-Freizügigkeitsrecht**

Der in § 51(1)2 NAG für zuziehende EWR-Bürger geforderte „umfassende Krankenversicherungsschutz“ hat eine andere begriffliche Tragweite als der in § 11(2)3 NAG von „Fremden“ geforderte „alle Risiken abdeckende Krankenversicherungsschutz“. Daher kann privaten Krankenversicherungen von EWR-Bürgern, deren Schutz sich nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag des Behandlungsaufwandes erstreckt, nicht ohne weiteres die Eignung für die Erfüllung des Kriteriums eines solchen umfassenden Schutzes abgesprochen werden. Der VwGH ging nicht näher auf die Frage ein, welche Beschränkungen noch mit dem genannten Kriterium vereinbar sind, verweist dazu aber auf sein E zur ZI Ro 2021/22/0001 und auf die Schlussanträge des Generalanwalts vom 30. Sept 2021 in der EuGH-Rs *“VI gegen Commissioners for Her Majesty’s Revenue & Customs”*, C-247/20, Rnr 61. (VwGH Ro 2021/22/0013 v 28. 7. 2022)

■ ■ ■ Aufenthaltsrecht v Drittstaatsangehörigen als Ehepartner (tempor.) Auslandsösterreicher

Gemäß § 57 NAG haben Drittstaatsangehörige als Ehepartner von Österreichern, welche letztere sich zunächst im EU-Ausland aufgehalten und dort von ihrem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht haben, nur dann anlässlich der nicht bloß vorübergehenden Rückkehr des Österreicherers in das Inland ein Anrecht auf einen Aufenthaltstitel gem § 54(1) NAG, wenn der Österreicher zuvor gem Art 7 der EU-RL 2004/38/EG Arbeitssuchender oder Arbeitnehmer im EU-Ausland war (Art 7 Abs 1 lit a RL) oder daselbst über ausreichende Existenzmittel und insb einen Krankenversicherungsschutz (Art 7 Abs 1 lit b RL) verfügte (für das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz gilt vergleichbares). Nun hat der VwGH entschieden, dass die Wendung „Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten ... in Anspruch genommen“ in § 57 NAG bei Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern oder Selbständigen nicht als Mindestvoraussetzung einer tatsächlich mindestens dreimonatigen Inanspruchnahme iSd leg cit auf der Grundlage des Art 7 lit a RL zu verstehen ist. Mithin dürfte die Formulierung als bloßer Verweis auf den Rechtsanspruch nach der RL zu verstehen sein, auch wenn das Höchstgericht dessen ungeachtet von einem Erfordernis einer „gewissen Nachhaltigkeit“ für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts spricht. Dazu verweist der VwGH auf sein E zur ZI Ra 2020/21/0343. (VwGH Ro 2021/22/0013 v 28. 7. 2022)

■ ■ ■ AIVG: Sanktionsvoraussetzungen anlässlich Wiedereingliederungsmaßnahmen

Gemäß § 9(8) AIVG hat das AMS bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung der arbeitslosen Person in den Arbeitsmarkt die Gründe für die Angezeigtheit der Teilnahme an derartigen Maßnahmen zwecks Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen anzugeben, sofern selbige nicht angesichts der Umstände, wie etwa einer langen Arbeitslosigkeit, als bekannt vorausgesetzt werden können. Ist die Behörde jedoch der Ansicht, dass wegen Vereitelung einer solchen Maßnahme ein Ausschluss vom Bezug der Geldleistung gem § 10(1)3 AIVG zu erfolgen hat, dann hat sie jedenfalls im dazu ergehenden Bescheid die Zweckmäßigkeit einer Zuweisung zu solchen Maßnahmen auch zu begründen. - Vorliegend stand auch in Streit, ob der Arbeitssuchende zur Erteilung von Auskünften über seine Wohnsituation verpflichtet war, worauf der VwGH aber aus dem vorgenannten Grund gar nicht mehr einzugehen brauchte. Dazu sei aber auf eine hg Entscheidung mit ähnlicher Thematik zur ZI 2013/08/0280 in FJ-NL 10/'14, 6, verwiesen. (VwGH Ra 2021/08/0024 v 19. 7. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.